

Der Bürgermeister



Postanschrift: Stadtverwaltung 53754 Sankt Augustin

An die
Fraktionen und Fraktionslosen
im Rat der Stadt Sankt Augustin

im Hause
(per Mail)

Dienststelle
Bürgermeister- und Ratsbüro
Ratsbüro, Markt 1

Auskunft erteilt:
Herr v. Borzyskowski

Zimmer:
403

Telefon (0 22 41) 2 43-0

Durchwahl: 394

Telefax (0 22 41) 243-430

Durchwahl: 77394

E-Mail-Adresse: luca.vonborzyskowski@sankt-augustin.de

Internet-Adresse: <http://www.sankt-augustin.de>

Besuchszeiten	
Rathaus	Bürgerservice
montags: 8.30 - 12.00 u. 14.00 - 18.00 Uhr, dienstags bis freitags: 8.30 Uhr - 12.00 Uhr	montags und donnerstags: 7.30 Uhr - 18.00 Uhr, dienstags und mittwochs: 7.30 Uhr - 14.00 Uhr, freitags: 7.30 Uhr - 12.00 Uhr

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Mein Zeichen
BRB-vB

Datum
10.09.2019

Läuft die Gebäudereinigung (un)sauber?
Anfrage SPD, Drucksachen Nr. 19/0348

Beratungsfolge
Haupt- und Finanzausschuss

Sitzungstermin
09.10.2019

Behandlung
öffentlich /

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantworte ich die o.a. Anfrage wie folgt:

Fragestellung 1:

Welche unterschiedlichen Reinigungsfirmen werden seitens der Stadt St. Augustin beauftragt?

Antwort:

Firma
Firma

Fragestellung 2:

Nach welchen Kriterien werden diese Firmen beauftragt?

Antwort:

Die Vergabe der Reinigungsleistungen erfolgt im Rahmen einer öffentlichen ggf. europaweiten Ausschreibung. Die zu erfordernden Kriterien und zu erbringenden Leistungen wurden im Leistungsverzeichnis zur Ausschreibung aufgeführt. Diese Kriterien sind u.a. fachliche Geeignetheit, Einsatz von umweltverträglichen Reinigungsmitteln, Einhaltung von Mindestlohn- und tarifrechtlichen Bestimmungen.

Fragestellung 3:

Entscheidet bei der Auftragsvergabe ausschließlich der Preis oder auch die Tarifbindung?



Antwort:

Einziges Zuschlagskriterium war der Preis.

Gemäß § 4 Tariftreue- und Vergabegesetz NRW (TVgG-NRW) dürfen öffentliche Aufträge für Leistungen, deren Einbringung dem Geltungsbereich Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20. April 2019 in der jeweils geltenden Fassung unterfallen, nur an Unternehmen vergeben werden, die sich bei Angebotsabgabe durch Erklärung gegenüber dem Auftraggeber schriftlich verpflichten, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung des Auftrages wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die durch einen für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden. Die Nichtabgabe dieser Erklärung führt zum Ausschluss vom Vergabeverfahren.

Fragestellung 4:

Ist Ihnen bekannt, ob Ihre Auftragnehmer die Allgemeinverbindlichkeitserklärung (AVE) für Tarifverträge akzeptieren?

Antwort:

Ja.

Fragestellung 5:

Geht die Verwaltung aktiv gegen Verstöße der Tarifbestimmungen vor, wenn sie ihr bekannt werden?

Antwort:

Ja.

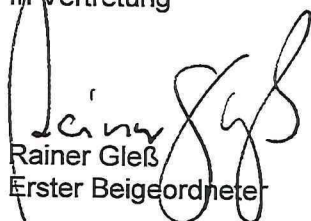
Fragestellung 6:

Gibt es die Möglichkeit der Sanktionierung von offenkundigen Verstößen gegen Tarifverträge?

Antwort:

Ja.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung


Rainer Gleß
Erster Beigeordneter